

**Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

**- Verwaltungsgebührensatzung (VwGS) –**

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage der §§ 154 in Verbindung mit 5 der Kommunalverfassung - KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154), der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 16. Oktober 2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (nachfolgend ZWAR genannt) erhebt für Amtshandlungen und sonstige besondere Tätigkeiten (nachfolgend Leistung genannt) Verwaltungsgebühren.
- (2) Die dem ZWAR im Zusammenhang mit einer Leistung entstehenden Auslagen werden der Gebührentschuld zugerechnet.
- (3) Verwaltungsgebühren werden von demjenigen erhoben der die Leistung veranlasst hat.
- (4) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte sowie sonstige gesetzlich vorgeschriebene Verwaltungsleistungen.
- (5) Die Gebührentschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (6) Die Verwaltungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie können mit anderen Bescheiden verbunden werden.
- (7) Die Verwaltungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 2  
Spartenübergreifende Kostensätze**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr netto	Gebühr brutto
	Spartenübergreifende Kostensätze		
1	Erstellung von Mahnungen	gem. §111 Landesverwaltungsverfahrensgesetz	

### § 3

#### Leistungen und Gebührenhöhen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr netto	Gebühr brutto
	Wasserversorgung		
1	Antrag auf Herstellung und/oder Änderung eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	131,17€	140,35€
2	Inbetriebsetzen der Wasserverbrauchsanlage	118,73€	127,05€
3	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang	91,63€	98,05€
4	Zeitweilige Absperrung eines Anschlusses	59,86€	64,05€
5	Öffnen des Hausanschlusses nach Absperrung	50,33€	53,85€
6	Wechsel der Messeinrichtung zum Zwecke der Überprüfung und keiner Feststellung einer Fehlerhaftigkeit; §18 WVS	118,98€	127,30€
7	Ein-/Ausbau von Messeinrichtungen aufgrund von Beschädigungen an der Messeinrichtungen, z.B. Wechsel Frostzähler	112,99€	120,90€
8	Standrohrzählermiete pro Tag	4,00€	4,28€
	Kaution für Standrohrzähler	467,29€	500,00€

### § 4

#### Leistungen und Gebührenhöhen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr netto	Gebühr brutto
	Abwasserentsorgung		
1	Antrag auf Herstellung und/oder Änderung eines Anschlusses an die leitungsgebundene Abwasseranlage	135,38€	161,10€
2	Antrag auf Genehmigung einer Messeinrichtung zum Absetzen bei der SW-Gebühr z.B. Gartenwasserzähler	29,88€	35,55€
3	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang	91,63€	109,04€
4	Vom Gebührenpflichtigen verschuldete Leerfahrt Schlammsaugwagen	131,26€	156,19€

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 12. Dezember 2007 außer Kraft.

gez. Braumann  
Verbandsvorsteher

*Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.*

Tag der Bekanntmachung: 28. Oktober 2025